

1. Gegenstand der Bedingungen

Gegenstand dieser Bedingungen ist die Pflege von GFOS-Anwendersoftware sowie die Betreuung des Anwenders während der Überlassung dieser Software, die dem Anwender durch die Gesellschaft für Organisationsberatung und Softwareentwicklung mbH, nachfolgend "GFOS" genannt, zur Verfügung gestellt worden ist. Pflege und Betreuung beziehen sich jeweils auf ein bestimmtes Anwenderprogramm, das vom Anwender auf einer bestimmten Zentraleinheit genutzt wird.

2. Leistungsumfang

2.1 Software-Pflege

2.1.1 Gepflegt werden jeweils die aktuelle sowie die Vorgängerversion der Anwendersoftware.

2.1.2 Die SW-Pflege umfasst nach Entscheidung der GFOS die laufende Verbesserung der Programme in ihrem organisatorischen Ablauf, in dem Programmablauf, die Berücksichtigung neuer oder geänderter gesetzlicher Vorschriften, soweit letztere bei Vertragsabschluss für GFOS vorhersehbar waren und für GFOS nicht zu einem Aufwand führen, der einer Neuerstellung des zu ändernden Programmtails nahe kommt, sowie die Bereithaltung der jeweils auf dem neuesten Stand befindlichen Dokumentation (verbale Programmbeschreibung und Bedienungsanleitung). Verbesserte Programmversionen werden in von GFOS festgelegten Zeitabständen entwickelt und dem Anwender zur kostenlosen Überlassung angeboten. GFOS wird den Anwender über die jeweils verfügbaren Programme informieren.

2.1.3 GFOS beseitigt Programmängel in Anwenderprogrammen, hinsichtlich derer Gewährleistungsansprüche des Anwenders nicht mehr bestehen oder stellt dem Anwender nach Wahl von GFOS eine neuere Programmversion zur Verfügung. Programmängel sind GFOS zusammen mit für die Feststellung der Fehlerursache zweckdienlichen Informationen umgehend mitzuteilen.

2.1.4 Neue oder berichtigte Programmversionen werden dem Anwender auf einem entsprechenden Datenträger einschließlich der zugehörigen Dokumentation überlassen. Die Änderung einzelner Programmbefehle wird dem Anwender mündlich oder schriftlich mitgeteilt, sofern der Anwender in der Lage ist, entsprechende Programmänderungen, die keine besonderen Fachkenntnisse erfordern, selbst durchzuführen. Im letzteren Fall wird der Anwender die ihm überlassene Dokumentation entsprechend berichtigen.

2.2 Betreuung

GFOS wird:

2.2.1 Fachpersonal bereithalten für die Durchführung der vom Anwender in Auftrag gegebenen Softwarearbeiten, die nicht Gegenstand dieser Bedingungen sind und garantiert die Vorhaltung von Know-How für die beim Anwender installierte Anwendungssoftware,

2.2.2 dem Anwender in der von GFOS für erforderlich gehaltenen Weise für telefonische Auskünfte zur Verfügung stehen, unabhängig davon, ob Gegenstand der Anfrage Programmfehler, Bedienungsfehler oder Störungen von dritter Seite sind,

2.2.3 dem Anwender in der von GFOS für erforderlich gehaltenen Weise Unterstützung durch Fernbetreuung zur Verfügung stellen.

2.2.4 dem Anwender die Benutzung ihres Rechenzentrums für die Aufbereitung oder Wiederherstellung ggf. zerstörter Programme oder Datenträger oder für die Durchführung von Programmtests bevorzugt anbieten,

2.2.5 den Anwender über ergänzende Softwareprodukte informieren, die im Zusammenhang mit der gewarteten Software stehen.

3. Berechnung der Leistungen

3.1 Die Berechnung erfolgt laut abgeschlossener Vereinbarung.

3.2 Die Zurverfügungstellung von Datenträgern sowie die Transport-, Installations- und Einarbeitungskosten sind nicht in der pauschalen Vergütung für SW-Pflege gemäß abgeschlossener Vereinbarung enthalten und werden gesondert berechnet (siehe Betreuung).

3.3 Bestellt der Anwender Leistungen bei GFOS, die über die SW-Pflege und Betreuung im Sinne von Punkt 2.1 und 2.2 dieser Bedingungen hinausgehen, so wird GFOS solche Leistungen zu den jeweils gültigen Bedingungen und Preisen von GFOS erbringen.

4. Durchführung

4.1 Die Arbeiten von GFOS erfolgen in der Regel in der Zeit von Mo. - Fr. zwischen 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr in den Räumen von GFOS. In dringenden Ausnahmefällen werden die notwendigen Arbeiten nach Absprache auch außerhalb der oben genannten Zeiten durchgeführt. Im letzteren Fall werden die separat zu vereinbarenden Kosten fällig.

4.2 GFOS wird ihre Leistungen mit solchen technischen Hilfsmitteln erbringen, die GFOS für erforderlich oder zweckmäßig hält und die GFOS zur Verfügung stehen, einschließlich einer Remote-Fernbetreuung.

4.3 GFOS ist berechtigt, in Absprache mit dem Anwender, Subunternehmer mit der Durchführung zu beauftragen.

4.4 Der Anwender stellt sicher, dass während der Vertragslaufzeit fachkundiges, in der Bedienung des Systems und der Programme geschultes Personal zur Verfügung steht.

5. Vergütung und Zahlungsbedingungen

5.1 Die monatliche Gebühr für SW-Pflege und Betreuung wird jeweils für 12 Monate im Voraus berechnet. Die nach Aufwand abzurechnenden Leistungen werden wie unter 3. aufgeführt berechnet. Die Beträge sind mit Zugang der Rechnung fällig.

5.2 Erfolgen SW-Pflege oder Betreuung ausnahmsweise beim Anwender, so sind GFOS hierdurch entstehende Kosten gemäß 4.1 gesondert zu vergüten.

5.3 GFOS behält sich vor, frühestens 12 Monate nach Beginn dieses Vertrages, die monatliche Vergütung mit einer Ankündigungsfrist von 3 Monaten bei Veränderung der Kostenfaktoren anzupassen. Bei einer Erhöhung der monatlichen SW-Pflegegebühr um mehr als 7,5% innerhalb von 12 Monaten seit der letzten Festsetzung ist der Anwender berechtigt, den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von 1 Monat zum Ende des Monats vor Inkrafttreten der Gebührenerhöhung zu kündigen.

5.4 Alle Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils zum Zeitpunkt der Leistung gesetzlich gültigen Umsatzsteuer und sind bei Fälligkeit ohne Abzug sofort zahlbar. Gegen Forderungen von GFOS kann nur mit solchen Forderungen aufgerechnet werden, die rechtskräftig festgestellt oder nicht bestritten sind. Zurückbehaltungsrechte des Anwenders sind ausgeschlossen.

5.5 Im Falle des Zahlungsverzuges kann GFOS Zinsen in Höhe von 8% über dem jeweiligen Leitzinssatz der Europäischen Zentralbank verlangen. Das gesetzliche Recht der GFOS zum Rücktritt oder zur Geltendmachung von Schadensersatz wegen Nichterfüllung bleibt unberührt.

6. Gewährleistung

6.1 GFOS behebt binnen angemessener Frist kostenlos Programmängel, die der Anwender innerhalb von 24 Monaten nach Programmübergabe schriftlich in nachvollziehbarer Form mitteilt. Wird bei der Überprüfung durch die GFOS festgestellt, dass entweder kein Fehler vorliegt oder der Fehler nicht von der GFOS verursacht wurde, so hat der Anwender die Kosten

der Überprüfung zu tragen, wenn er entweder vorsätzlich oder grob fahrlässig für den Fehler verantwortlich ist oder bei der Fehlerrüge wesentliche Umstände, die für den Fehler ursächlich sein könnten, verschwiegen hat, z.B. dass das Programm durch den Anwender oder Dritte verändert wurde, andere Programme, die auf das Programm der GFOS zugreifen oder mit ihm verbunden sind verändert wurden oder die Hardware wesentlich verändert wurde.

Die Gewährleistung entfällt hinsichtlich solcher Programme oder Programmteile, die vom Anwender selbst geändert oder erweitert wurden, es sei denn, der Anwender weist nach, dass solche Änderungen oder Erweiterungen für den Mangel nicht ursächlich sind.

6.2 Bei fehlgeschlagenen Nachbesserungsversuchen leben die gesetzlichen Rechte des Anwenders auf Herabsetzung der Vergütung oder Rücktritt vom Verträge wieder auf. Macht der Anwender Gewährleistungsrechte geltend, hat dies keinen Einfluss auf weitere zwischen ihm und GFOS geschlossene Verträge.

6.3 Für alle weiteren Ansprüche des Anwenders, insbesondere solche auf Schadensersatz und Ersatz von Mangelfolgeschäden, gelten die Bestimmungen der Klausel „Haftung“.

7. Haftung

7.1 Soweit in diesen Geschäftsbedingungen oder in Einzelaufträgen nicht anders vereinbart, haftet GFOS gegenüber dem Anwender wie folgt:

7.1.1 GFOS haftet unbegrenzt in Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit, bei Verletzung von Leib, Leben und Gesundheit und in allen Fällen einer gesetzlich zwingenden Haftung, wie z.B. nach dem Produkthaftungsgesetz oder erklärten Beschaffenheitsgarantien.

7.1.2 GFOS haftet in den Fällen der sonstigen Fahrlässigkeit im Falle der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten maximal in Höhe des typischen vorhersehbaren Schadens. Vertragswesentliche Pflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Anwender regelmäßig vertrauen darf. Im Falle der Verletzung nicht vertragswesentlicher Pflichten ist die Haftung begrenzt auf die Höhe der jeweiligen Einzelbeauftragung.

7.1.3 Im Übrigen ist die Haftung von GFOS ausgeschlossen. GFOS haftet insbesondere nicht für entgangenen Gewinn, Produktionsausfall, unternehmerische und geschäftspolitische Entscheidungsrisiken des Anwenders (z.B. dessen fehlerhafte Beurteilung der Markt- oder Betriebssituation) oder Mangelfolgeschäden (z.B. Datenverlust), soweit dies nicht einen typischen vorhersehbaren Schaden nach 1.2 dieser Klausel darstellt.

7.2 Sollten im Einzelfall Mitarbeiter der GFOS dem Anwender gegenüber direkt haften, z.B. aus einem deliktischen Anspruch, so gelten die oben genannten Haftungsbestimmungen auch im Verhältnis zwischen dem Anwender und dem Mitarbeiter der GFOS.

7.3 Der Anwender stellt GFOS von allen Ansprüchen Dritter frei, die über die Haftung nach diesen Bedingungen hinausgehen. Die Regelung gilt für Ansprüche Dritter, die gegen den Anwender gestellt werden und die er seinerseits gegenüber GFOS geltend macht.

8. Vertragsdauer

8.1 Der Vertrag beginnt mit dem genannten Datum und wird auf unbegrenzte Zeit abgeschlossen. Er ist beiderseits kündbar mit einer Frist von 3 Monaten jeweils zum Ende eines Kalenderquartals, frühestens jedoch zum Ablauf von 36 Monaten seit Vertragsbeginn.

8.2 Das Recht zur fristlosen Kündigung aus einem wichtigen Grund bleibt hiervon unberührt.

8.3 Darüber hinaus hat der Anwender das Recht zur vorzeitigen Kündigung des Vertrages in den Fällen, in denen GFOS Programmänderungen, die durch neue oder geänderte Gesetze zweckmäßigerweise durchzuführen sind, nur gegen Zahlung einer gesonderten Vergütung durchführt. Die Kündigungsfrist beträgt in diesen Fällen 3 Monate zum Monatsende, beginnend mit dem Datum des Inkrafttretens des Gesetzes bzw. der Gesetzesänderung.

9. Ausführbestimmung

9.1 Beabsichtigt der Anwender, soweit er hierzu vertraglich berechtigt ist, von GFOS im Rahmen der SW-Pflege gelieferte Programmversionen zu exportieren, wird der Anwender die jeweiligen Ausführbestimmungen befolgen.

Der Anwender wird GFOS alle Informationen und Erklärungen zur Verfügung stellen, die GFOS ihrerseits zur Erfüllung inländischer und ausländischer Ausführbestimmungen benötigt.

10. Allgemeines

10.1 Diese Bedingungen sind allein verbindlich, ungeachtet abweichender Geschäftsbedingungen des Anwenders.

10.2 Von den vorstehenden Bedingungen abweichende oder zusätzliche Vereinbarungen sind nur wirksam in Form einer schriftlichen Zusatzvereinbarung zu diesen Bedingungen für die Pflege und Betreuung von Anwendersoftware, in der auf die abgeänderten Bedingungen Bezug genommen wird.

10.3 Sollten eine oder mehrere der vorstehenden Bedingungen unwirksam sein, bleiben die übrigen Bedingungen hiervon unberührt. GFOS und der Anwender sind in einem solchen Fall verpflichtet, eine unwirksame Bedingung durch eine wirksame zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen am nächsten kommt.

10.4 Alleiniger Gerichtsstand für Streitigkeiten aus der Durchführung und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Essen. Auf diesen Vertrag ist ausschließlich deutsches Recht anzuwenden.
